

# SATZUNG DES VEREINS



Waiblingen, 09. Februar 2018

## § 1 NAME UND SITZ

- 1.1 Name: Bezirksimkerverein Waiblingen und Umgebung e.V.
- 1.2 Sitz: Waiblingen  
Der Verein ist in das Vereinregister eingetragen.  
Gerichtsstand: Waiblingen.
- 1.3 Vereinsgebiet: Waiblingen und Umgebung.

## § 2 MITGLIEDSCHAFT IN DACHORGANISATIONEN

- 2.1 Der Verein ist Mitglied im Landesverband Württembergischer Imker e.V., Olgastraße 23, 73262 Reichenbach.
- 2.2 Über den etwaigen Anschluss an andere Verbände beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 3 AUFGABEN UND ZWECK

- 3.1 Der Bezirksimkerverein Waiblingen und Umgebung e.V. mit Sitz in Waiblingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung, Haltung und Zucht der Bienen sowie der damit verbundene Schutz von Landschaft und Umwelt. Die Bienen sind in der Natur der wichtigste Faktor bei der Bestäubung der Obstbaum- und Rapsblüten sowie anderer insektenblütiger Pflanzen.
- 3.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Wanderrückführung und Aufstellung von Bienenvölkern in Obstanlagen und Rapsäckern; weiterhin durch Förderung der praktischen und theoretischen Weiterbildung der Vereinsmitglieder und darüber hinaus durch Information einer interessierten Öffentlichkeit.

## § 4 MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Die Mitgliedschaft kann jeder Imker oder Freund der Bienenzucht durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim geschäftsführenden Vorstand erwerben. Mit demselben anerkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins.
- 4.2 Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, welche endgültig entscheidet.
- 4.3 Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch den Tod des Mitglieds,
  - durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres bei Erklärung bis zum 01. Oktober,
  - durch Ausschluss.
- 4.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
  - der Satzung zuwider handelt,
  - das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt,
  - den Beitragspflichten trotz Mahnung nicht nachkommt.Gegen den Ausschluss ist Berufung in Schriftform an den 1. Vorsitzenden möglich. Letzte Entscheidungsinstanz ist die nächste Mitgliederversammlung, die mit 2/3 Mehrheit zu beschließen hat. Hierbei wird dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung geboten. Von dem Beschluss ist der Ausgeschlossene zu verständigen.

## § 5 EHRENMITGLIEDSCHAFT

- 5.1 Personen, welche besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung der Imkerei erworben haben, können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Vereinsbeitragspflicht befreit.

## § 6 RECHTE UND PFLICHTEN

- 6.1 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen und zur Benützung der Einrichtungen des Vereins. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse einzuhalten.
- 6.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 GESCHÄFTSBETRIEB

- 7.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 7.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- 7.4 Beim Ausscheiden von Mitgliedern besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 8 VERSAMMLUNGEN

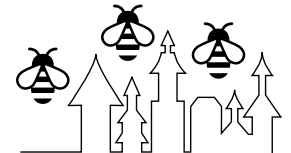
- 8.1 Es sind jährlich mindestens zwei Versammlungen durchzuführen:
  - a) eine Frühjahrsversammlung, zugleich Hauptversammlung,
  - b) eine Herbstversammlung.
- 8.2 Die Einladung erfolgt über das Verbandsorgan des Landesverbandes Württembergischer Imker „Bienenpflege“ oder mittels schriftlicher Einladung oder mittels E-Mail jeweils an die im Mitgliederverzeichnis angegebenen Adressen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn diese von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beim 1. Vorsitzenden verlangt wird.

## § 9 LEITUNG DES VEREINS

- 9.1 Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.  
Der 1. Vorsitzende wird in der Frühjahrsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind als Vorstand i.S. von § 26 BGB je einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- 9.2 Der 1. Vorsitzende beruft die Versammlungen und die Sitzungen ein.
- 9.3 Er führt in den Versammlungen den Vorsitz. Es steht ihm das Recht zu, andere Vereinsmitglieder zu Vorstandssitzungen beizuziehen, doch diese haben nur beratende Stimme.
- 9.4 Bei Verhinderung tritt der 2. Vorsitzende mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle des 1. Vorsitzenden.

## § 10 VORSTAND

- 10.1 Der Vorstand besteht aus:
  - a.) dem geschäftsführenden Vorstand.  
Dieser setzt sich zusammen aus:
    - dem 1. Vorsitzenden,
    - dem 2. Vorsitzenden,
    - dem Schriftführer,
    - dem Rechner.Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens.
  - b.) dem erweiterten Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus:
    - dem geschäftsführenden Vorstand,
    - bis zu sechs Beisitzern.



Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf zur Beratung und Entscheidung über außergewöhnliche Vorgänge oder generelle Fragen einberufen werden.

- 10.2 Der Vorstand wird in den Frühjahrsversammlungen auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl kann geheim oder per Handzeichen erfolgen.
- 10.3 Der Vorstand hat den 1. Vorsitzenden in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Er hat die Belange der Mitglieder zu wahren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Einberufung einer Sitzung muss erfolgen, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

#### **§ 11 SCHRIFTFÜHRER**

- 11.1 Der Schriftführer führt die Niederschriften (Protokolle) über Versammlungen und Sitzungen.

#### **§ 12 RECHNER**

- 12.1 Der Rechner führt das gesamte Kassenwesen des Vereins. Er nimmt die Beiträge ein und ist zu einer sorgfältigen Buchführung verpflichtet.
- 12.2 In der Frühjahrsversammlung gibt er alljährlich einen Kassenbericht, worauf nach Anhörung der Rechnungsprüfer über seine Entlastung durch die Versammlung abgestimmt wird.
- 12.3 Seine Geschäftsführung wird durch zwei Rechnungsprüfer überwacht, welche nach Möglichkeit nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer werden in der Regel in der Frühjahrsversammlung auf 2 Jahre gewählt.

#### **§ 13 BEISITZER**

- 13.1 Zur Bearbeitung der verschiedenen Sachgebiete können bis zu sechs Beisitzer berufen werden. Ihre jeweilige Anzahl legt die Mitgliederversammlung fest. Diese gehören dem erweiterten Vorstand an.

#### **§ 14 BEITRÄGE**

- 14.1 Der Bezirksverein erhebt einen Jahresbeitrag, einen Beitrag für den Landesverband Württembergischer Imker e.V. und den Deutschen Imkerbund. Die Beiträge sind mit dem Jahresbeginn in voller Höhe fällig. Der Beitrag zum Bezirksverein wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 14.2 Die Beiträge sind an den Rechner zu entrichten. Jedes Mitglied ist zum kostengünstigen Beitragseinzug zur Erteilung einer Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren verpflichtet.
- 14.3 Bei Eintritt während des Jahres sind die Beiträge in voller Höhe zu bezahlen.

#### **§ 15 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG, AUFWENDUNGSERSATZANSPRUCH**

- 15.1 Die Tätigkeit der Mitglieder und des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- 15.2 Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 15.3 Die Höhe einer Aufwandsentschädigung legt der geschäftsführende Vorstand fest.

#### **§ 16 SATZUNGSÄNDERUNG**

- 16.1 Eine Satzungsänderung ist nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung möglich. Diese beschließt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### **§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- 17.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Landesanstalt für Bienenkunde der Universität Hohenheim, August-von-Hartmann-Straße 13, 70599 Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

gez. Wolfgang Groh  
1. Vorsitzender

gez. Michael Käfer  
Schriftführer

Waiblingen, den 09.02.2018